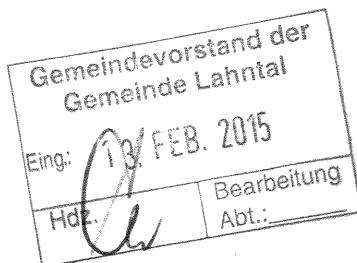




Die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lahntal  
Oberdorfer Str. 1  
35094 Lahntal



Fachbereich: Büro der Landrätin  
Fachdienst:  
**Kommunal- u. Verbandsaufsicht** / Träger öffentlicher Belange  
Geschäftszeichen: 135.12 – 3m 16

Ansprechpartner: Herr Kohl  
Telefon: 06421 405-1523  
Telefax: 06421 405-1650  
E-Mail: kohls@marburg-biedenkopf.de  
Vermittlung: 06421 405-0  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 18. Dezember 2014

Datum: 10. Februar 2015

## Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 18. Dezember 2014 -eingegangen am 19. Dezember 2014- haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Plan für das Haushaltsjahr 2015 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergeht hierzu folgende Entscheidung:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 103 Absatz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) genehmigt.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen kann gemäß § 102 Absatz 4 HGO **nicht** in vollem Umfang genehmigt werden. Eine Genehmigung kann zum jetzigen Zeitpunkt nur für einen Betrag in Höhe von 226.000 € gewährt werden.
- Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigefügt.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Entsprechende Berichte sind mir bis **spätestens 31. August 2015** vorzulegen.

Die Haushaltssatzung mit meiner Genehmigung ist unter Beachtung des § 97 Absatz 5 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Ich bitte diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

### **Begründung:**

#### **Verpflichtungsermächtigungen:**

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen kann ich gemäß den Bestimmungen des § 102 IV Satz 2 HGO zum jetzigen Zeitpunkt nicht in vollem Umfang genehmigen. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen stellt eine vorweg genommene Genehmigung der zur Finanzierung notwendigen Kreditaufnahmen dar. Dies würde im Haushaltsjahr 2016 zu einer Nettoneuverschuldung führen.

Eine Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung für die Beteiligung an der Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG in Höhe von 1.065.600 € ist dann möglich, wenn die von mir bereits mit Schreiben vom 11. August 2014 angeforderte testierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorgelegt wird. Sobald mir diese vorliegt, werde ich kurzfristig über die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung entscheiden.

### **1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte**

Zunächst ist festzustellen, dass der Haushalt grundsätzlich alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 1 GemHVO enthält.

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung ist am 16. Dezember 2014 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- Gemäß § 94 Absatz 4 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, also bis zum 30. November. Leider konnte ich den Eingang der Haushaltssatzung erst zum 19. Dezember 2014 verzeichnen. Insofern liegt grundsätzlich ein Verstoß gegen den Grundsatz der Vorherigkeit vor.
- Im Haushaltsplan der Gemeinde Lahntal wurden die Produktgruppen, Produkte und ihre Auftragsgrundlage beschrieben. Gemäß den Hinweisen Ziffer 5 zum § 10 GemHVO sollen Kennzahlen definiert werden. Ich bitte dies nachzuholen.
- Im Vorbericht soll gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 GemHVO dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Kommune und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden. Die Neuerungen des § 6 Absatz 2 Satz 2 GemHVO sind im vorgelegten Haushaltsplan in Grundzügen enthalten und die Auswirkungen der erwarteten Bevölkerungsentwicklung erkannt. Zukünftig sollten auch Lösungsmöglichkeiten für die Bewältigung der Auswirkungen des demographischen Wandels mit eingearbeitet werden.

- Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 9 HGO innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt und bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschlossen werden. Diesen gesetzlichen Anforderungen werden Sie nicht gerecht und erfüllen somit ebenfalls die Forderungen des § 1 Absatz 4 Ziffer 8 GemHVO nicht. In meiner Verfügung zum Haushalt 2014 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass nach dem Erlass vom 3. März 2014; Geschäftszeichen: IV 24 – 3m10 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ab dem Haushaltsjahr 2015 Haushaltsgenehmigungen zurückzustellen sind, sofern ein Jahresabschluss nicht bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufgestellt wurde. Somit kann die Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2015 erst erteilt werden, wenn der Jahresabschluss für das Jahr 2012 aufgestellt wurde. Dies haben Sie mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 durch den Gemeindevorstand nachgewiesen.

## 2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikatoren für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung sind vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich in Vorjahren und im laufenden Haushaltsjahr, sowie gemäß § 9 Absatz 4 GemHVO ein fehlender Ausgleich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Für das Jahr 2015 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Lahntal im ordentlichen Ergebnis mit einem leichten Überschuss von 15.200 € ab.

Aufgrund der Prognose in der Ergebnisplanung entwickeln sich die für 2016 bis 2018 erwarteten Überschüsse zu einer Gewinnrücklage im Ergebnishaushalt bis zum 31.12.2018 in Höhe von 762.500 €. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies eine deutliche Verbesserung. Indikatoren für eine Gefährdung des Haushaltsausgleiches sind aktuell nicht erkennbar.

Die geprüfte Jahresrechnung 2008 weist in der Ergebnisrechnung im ordentlichen Ergebnis ein Jahresfehlbetrag von 98.684,97 €, im außerordentlichen Ergebnis einen Jahresüberschuss von 431.231,82 €, somit in der Ergebnisrechnung insgesamt ein Jahresüberschuss von 332.546,85 € aus. Der Jahresabschluss 2009 soll Anfang 2015 geprüft werden. Die Jahresrechnungen 2010 bis 2012 sind in Vorbereitung. Gegenwärtig muss von möglichen Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgegangen werden. Gemäß § 92 Absatz 4 Nr. 2 HGO hat die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt.

Die Gemeinde Lahntal rechnet im Finanzhaushalt 2015 mit einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 19.125 €. Zudem verfügt sie ab dem Haushaltsjahr 2015 über eine geringe Freie Spitze (Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgungsleistungen) von 19.125 €. Nach der mittelfristigen Finanzplanung wird sich diese in den kommenden Jahren erhöhen. Die Investitionskreditaufnahme beläuft sich auf 300.800 €; ist damit geringer als die ordentliche Tilgung (390.850 €) und führt folglich nicht zu einer Nettoneuverschuldung. Zudem verringert sich der Schuldenstand geringfügig.

Ich stelle fest, dass sich der Kassenkreditrahmen um 500.000 € reduziert. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung wird nun ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 2.000.000 € zur Liquiditätssicherung benötigt. Bezogen auf den einzelnen Einwohner der Gemeinde Lahntal, liegt dieser derzeit noch bei 292 €. Damit nimmt der Kassenkredit im Verhältnis zu

den Gesamteinzahlungen und –auszahlungen noch eine wesentliche Größenordnung ein und sollte daher zukünftig weiter gesenkt werden.

Aufgrund des Erlasses bin ich in diesem Jahr wieder verpflichtet dem Regierungspräsidium Gießen alle Kommunen zu melden, dessen Kassenkreditrahmen 200 € je Einwohner überschreitet.

Die Gemeinde Lahntal hat in ihrem Haushaltssicherungskonzept (HSK) erneut mögliche Konsolidierungsmaßnahmen in allen Produktbereichen und einzeln bei allen Produkten geprüft. Diese enthalten sowohl Vorschläge im Bereich der Einnahmebeschaffung als auch der Ausgabereduzierung.

Die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 06. Mai 2010 und die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013; Az.: IV 4/IV 2 – 15 i 04.01, vom 3. März 2014; Geschäftszeichen: IV 24 – 3m10, vom 29. Oktober 2014; Geschäftszeichen: IV 4/IV 2-15i 04.01 und vom 28. Januar 2015; Geschäftszeichen: IV 2 15i 01 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Fründt  
Landrätin



**GENEHMIGUNG**

**A)**

Gemäß § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kredite in Höhe von

**300.800 Euro**

*(i.W.: Dreihunderttausendachthundert Euro)*

**B)**

Gemäß § 102 Absatz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich von den in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen (1.291.600 €) einen Einzelbetrag in Höhe von

**226.000 Euro**

*(i.W.: Zweihundertsechszwanzigtausend Euro)*


**C)**

Gemäß § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kassenkredite in Höhe von

**2.000.000 Euro**

*(i.W.: Zweimillionen Euro)*

Marburg, 10. Februar 2015

  
Kirsten Fründt  
Landrätin

